

Satzung des Amtes Bad Oldesloe-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Lesefassung

Änderungen:

1. Gebührentabelle durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Bad Oldesloe-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 25.06.2012
-

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 5 und 9 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 20.11.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Bad Oldesloe-Land in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/n eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen tariflich Beschäftigten oder Beamten/Beamtinnen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebende entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Bad Oldesloe-Land ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, und
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer

Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages in den Fällen des § 5 Abs. 5, Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der/des Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und/oder Auslagen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Landesdatenschutzgesetz

1. von der/dem Zahlungspflichtigen
2. von den Meldebehörden oder
3. aus Bau –und Grundstücksakten des Amtes Bad Oldesloe-Land

durch die jeweilige Stelle des Amtes Bad Oldesloe-Land, die die Gebühren und/oder Auslagen festsetzt, zulässig:

- a) Name(n), Vorname(n)
- b) Anschrift

der/des Zahlungspflichtigen nach dieser Satzung.

- (2) Soweit zur Feststellung der Gebühren und/oder Auslagen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen weitere Daten erhoben und gespeichert werden:

Gegenstand der Gebühr,
Höhe der Gebühr/Auslage,
Gründe der Gebührenfreiheit,
Bedeutung der besonderen Leistung, wenn notwendig,
Angaben, Unterlagen oder sonstiges über die Sicherheit nach § 8 Abs. 4

- (3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist in dem vorgenannten Rahmen zulässig.
- (4) Die Daten dürfen, wenn erforderlich, von den jeweiligen Stellen des Amtes Bad Oldesloe-Land, die die Gebühren und/oder Auslagen festsetzen, nur zum Zwecke der Gebühren- und/oder Auslagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Bad Oldesloe-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14. Mai 1997 außer Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
Gemeinsame Gebühren für alle Dienststellen		
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je DIN A 4-Seite	2,50
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden, Protokollen und Akten, als Ausdruck, Fotokopie oder als Datei (Mailversand) je Auszug	3,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,50
3.	Verteilung von schriftlichen Auskünften, Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von Ausdrucken nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG), dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) oder dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	Nach den Gebührensätzen der Landesverordnung über Verwaltungs- gebühren in der aktuellen Fassung
4.	Fotokopien je Seite	0,50
	DIN A 4 schwarz-weiß	
	DIN A 3 schwarz-weiß	1,00
	DIN A4 farbig	1,50
	DIN A3 farbig	2,00
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,50
6.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen aus Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 – 50,00
7.	Zweitausfertigung eines Vertrages, von Bescheiden (auch Abgabenbescheide) oder einer anderen schriftlichen Erklärung oder Bescheinigung.	2,50
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	2,50
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 – 100,00

- | | | |
|-----|---|--|
| 10. | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch | 15,00 |
| | Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen | 7,50 |
| 11. | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde | 5,00 |
| 12. | Für die Suche und Überlassung von Unterlagen aus dem <u>Archiv</u> (z.B. Baugenehmigungsakten) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 13. | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides, Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt wurde | bis ½ der ursprünglichen Gebühr |

Finanzwesen

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 14. | Feststellungen aus Steuerkonten und -akten sowie Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des abgabepflichtigen je angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 15. | Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos | 3,00 |
| 16. | Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung | 3,00 |
| 17. | Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,00 |
| 18. | Bearbeitung von Rück Lastschriften, die aufgrund mangelnder Deckung oder falscher Angaben des Zahlungspflichtigen entstanden sind | 5,00 |

Ordnungswesen

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 19. | Sondernutzungserlaubnisse nach StrWG od. StVO | |
| | a) für Plakate o.ä., Werbeschilder | 25,00 |
| | b) für Umzüge (jedoch gebührenfrei, wenn Gemeinde- oder Brauchtumsveranstaltung, z.B. Vogelschießen) | 25,00 |
| | c) für Sonstiges (z.B. Lagerung von Behältern, Baumaterial, Baumaschinen im öffentlichen Straßenraum) | 25,00 |
| 20. | Anordnung von Baustelleneinrichtungen/-sicherungen | 50,00 |
| 21. | Verkehrsrechtliche Anordnung bei Veranstaltungen | 50,00 |
| 22. | Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis nach § 46 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 5a, 5b, 6, 8, 9 und 12 StVO (gem. Straßenverkehrsrechts-ZuständigkeitsVO) | 25,00 – 50,00 |
| 23. | Ersatzbescheinigung für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Gewerbe an-, -ab- oder- Ummeldebescheinigung | 5,00 |

24.	Verlängerung der Frist für die Überführung der Leiche in einem Leichenraum nach § 10 (1) BestattG	20,00
25.	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 (5) BestattG	20,00
26.	Gebühr für die Durchführung der Bestattung anstelle des Bestattungspflichtigen nach § 13 (2) BestattG	200,00
27.	Verlängerung der Frist für eine Urnenbestattung nach § 16 (3) BestattG	20,00
28.	Genehmigung für die Anlegung, Erweiterung oder Belegung eines privaten Bestattungsplatzes nach § 20 (3) BestattG	200,00 – 1.000,00
29.	Genehmigung für die Ausgrabung bzw. Umbettung gemäß § 25 (1) BestattG	50,00
Bauwesen		
30.	Ausstellung von Vorkaufrechtsverzichtserklärungen/ Negativattesten nach dem BauGB	20,00
31.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken (z.B. für Kreditgewährung) sowie Bescheinigungen über Erschließungs-, Ausbau- und Kanalbeiträge	20,00
32.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	20,00
33.	Zustimmung zur Herstellung für Hausanschlüsse der Schmutz- oder Regenwasserentsorgung einschließlich Abnahme	75,00
34.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes, je angefangene Viertelstunde	12,50
35.	Erteilung von Aufgrabebescheinigungen	15,00
36.	Erteilung von Genehmigungen zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen, einschließlich Abnahme	65,00
37.	Genehmigung zur Änderung der Hausnummer auf Antrag oder durch Änderung der Bauausführung	30,00
38.	Bearbeitung von Vorgängen für die Beseitigung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden je angefangene Viertelstunde	12,50
39.	Zustimmung zur Herstellung von Telekommunikationslinien gemäß § 68 (3) Telekommunikationsgesetzes	30,00 – 500,00